

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

101/J

Anfrage

der Abg. Dr. G r e d l e r, Herzzeile und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Magistratsabteilung 62 in Wien als  
 Aufsichtsbehörde über öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen.

-.-.-.-

Die gefärtigten Abgeordneten haben unter 86/J eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Finanzen in dieser Sache gestellt. Der Herr Bundesminister hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1953 mitgeteilt, daß ihm keine Mißstände in der Behandlung von öffentlichen Verwaltungen durch die MA 62 bekannt sind. Der Herr Bundesminister hat jedoch auf eine andere Anfrage der unterzeichneten Abgeordneten mitgeteilt, daß der Bürgermeister von Wien sogar im Falle der Österreichischen Film-Theater-Betriebsgesellschaft m.b.H. die ihm gemäß der Bundesverfassung erteilte Weisung, den Verwalterakt dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen, nicht befolgt hat.

Es sind daher die gefärtigten Abgeordneten nicht in der Lage, die Behauptung des Herrn Bundesministers für Finanzen, daß es keine Mißstände in der MA 62 gäbe, ohne weiteres hinzunehmen. Sie lenken aber die Aufmerksamkeit des Herrn Bundesministers auf den Umstand, daß das Bundesministerium für Finanzen selbst Aufsichtsbeschwerden wegen der mißbräuchlichen Amtsführung der MA 62 erledigt, <sup>nicht</sup> sondern einfach der MA 62 nicht etwa zur Stellungnahme, sondern zur Erledigung abtritt. Das Bundesministerium hat daher völlig seine Aufsichtsfunktion über den Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als gemäß der Delegierungsverordnung 1951 fungierende Aufsichtsbehörde über öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen verloren. Das Bundesministerium für Finanzen kann nach dieser Verordnung jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens einen Verwalterakt an sich ziehen. Irgendein Widerstand des Landeshauptmannes gegen eine solche Verfügung bedeutet nicht nur eine Verletzung der Delegierungsverordnung 1951, sondern sogar eine vor dem Verfassungsgerichtshof zu verfolgende Verletzung der Bundesverfassung.

Es ereignen sich Fälle, wo die MA 62 zweifellos fahrlässig vorgeht. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf den Fall der Firma Alfred Wolf, Wien, I., Schottenring 35, verwiesen. In dieser Firma, die zu 50 % Deutsches Eigentum darstellt, hat die MA 62 den öffentlichen Verwalter, der sein Amt im Oktober 1951 zurücklegte, nicht enthoben, also untätig zugesehen, wie ohne öffentlichen Verwalter das Deutsche Eigentum in Kürze von anderen Interessenten

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

aufgezehrt wurde. Da der 50%ige deutsche Anteil dieser Firma nicht nur unter öffentlicher Verwaltung steht, sondern auch unter Kuratel, hat der gerichtlich bestellte Kurator wiederholt bei der MA 62 und beim Bundesministerium für Finanzen beantragt, ehestens einen öffentlichen Verwalter zu bestellen, der dazu befähigt ist und der die arg angegriffene Vermögensmasse sicherstellt. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Aufsichtsbeschwerde des Kurators einfach der MA 62 zur weiteren Veranlassung übersendet. Und auch diese verfügte nichts weiteres. Erst als gegen Mitgesellschafter der Firma ein gerichtliches Verfahren wegen Betruges, Krida usf. eingeleitet wurde, bestellte die MA 62 einen anderen Verwalter, der jedoch in den USA wohnt, daher sein Amt nicht ausüben kann. Außerdem kann gegen ihn als Ausländer schwerlich ein Schadenersatzanspruch durchgesetzt werden. Erst weitere Aufsichtsbeschwerden des Kurators veranlaßten nach Monaten die MA 62, neuerlich einen Verwalterwechsel vorzunehmen. Keiner der bisher bestellten Verwalter dieser Firma hatte Fachkenntnisse. Die Firma, die eine der größten wissenschaftlichen Buchhandlungen in Wien ist und über ein namhaftes, wertvolles Lager verfügte, ist durch diese Mißwirtschaft in Konkursstatus gestürzt worden; das, trotzdem der Magistrat der Stadt Wien um die Wende 1951-52 eine Betriebsprüfung veranlaßte und das Ergebnis dieser Prüfung schwere Verfehlungen bzw. Fehler des öffentlichen Verwalters zutage brachte. Der Magistrat war daher in voller Kenntnis der unhaltbaren Zustände in dieser Firma und hat seine Pflicht, Deutsches Eigentum zu schützen, verletzt. Es muß in der Öffentlichkeit gegen die Güte der österreichischen Staatsverwaltung schwere Bedenken erwecken, wenn ein Firmenanteil eines Deutschen, der nicht nur unter öffentlicher Verwaltung, sondern auch unter gerichtlicher Kuratel steht, von den Aufsichtsbehörden derartig nachlässig behandelt wird, daß die ganze Firma zahlungsunfähig wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben diese beiden Fälle dem Herrn Bundesminister als Illustrationsfakten darüber mitgeteilt, daß die Beschwerden über die Amtsführung der MA 62 zurecht bestehen, und stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

#### Anfragen:

Was gedenkt der Herr Bundesminister für Finanzen zu veranlassen, daß das Bundesministerium für Finanzen seine oberste Aufsichtsfunktion tatsächlich ausübt?

-.-.-.-.-